Registrierung als Registrierter Ausführer (REX)

Der Status des Registrierten Ausführers gewinnt zunehmend an Bedeutung. Das Verfahren des registrierten Ausführers ist in einigen Freihandelsabkommen für Exporte aus der EU vorgesehen, beispielsweise Kanada, Japan oder dem Vereinigten Königreich (Großbritannien). Daneben findet es Anwendung im Warenverkehr, im Allgemeinen Präferenzsystem (APS) der Europäischen Union sowie mit den Überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG).

Was ist ein Registrierter Ausführer (REX)?

REX steht für registrierter Exporteur und ist ein Status, den ein Unternehmen im Rahmen des APS oder eines Freihandelsabkommens erfüllen muss. Als registrierter Exporteur können Ursprungsnachweise auf der Rechnung ohne eine Wertgrenze ausgestellt werden.

Wann wird eine Registrierung als REX benötigt?

Es gibt drei Fälle, in denen die Registrierung erforderlich ist:

1. Allgemeines Präferenzsystem (APS): Wenn EU-Ursprungswaren mit einem Präferenznachweis zur Weiterverarbeitung in einen APS-Staat gesendet werden und die daraus hergestellten Waren anschließend mit Präferenz zurück in die EU gebracht werden, benötigt man eine Registrierung (Geberland/Bilaterale Kumulierung).

2. Weiterversendung in die Schweiz oder nach Norwegen: Wenn Waren aus einem APS-Staat in die EU gesendet werden, können diese – solange sie noch nicht zum freien Verkehr überlassen wurden – mit einem Ersatz-Präferenznachweis in die Schweiz oder nach Norwegen weitergesendet werden.

3. Warenverkehr im Rahmen von Abkommen: Das betrifft einige der neueren Freihandelsabkommen, z. B.: Kanada, Japan, Vietnam, Singapur und das Vereinigte Königreich sowie Abkommen mit Ghana, Côte d'Ivoire und Staaten nach dem ESA-Wirtschaftspartnerabkommen (Komoren, Madagaskar, Mauritius, Seychellen, Simbabwe).

Wie erfolgt eine Registrierung als REX?

Unabhängig davon, für welchen Warenverkehr das System angewendet werden soll, sollte Folgendes beachtet werden: Im Gegensatz zum Status des im Präferenzrecht bekannten ermächtigten Ausführers handelt es sich bei einem registrierten Ausführer nicht um einen bewilligungsbedürftigen Status, sondern es genügt eine Registrierung im REX-System. Die Zulassung als REX in der EU ist beim örtlich zuständigen Hauptzollamt mit dem Formular 0442 zu beantragen. Der Antrag kann online im Bürger- und Geschäftskundenportal (BuG) über das Online-Formular 0442 gestellt werden. Dazu ist ein Geschäftskundenkonto im BuG erforderlich. Der Antrag wird dabei direkt an das für das jeweilige Unternehmen zuständige Hauptzollamt übermittelt. Der abschließende Bescheid wird dann ebenfalls digital im persönlichen Postfach im BuG zur Verfügung gestellt.

Der Antrag gilt gleichzeitig sowohl für die Registrierung im Hinblick auf das APS als auf alle Freihandelsabkommen,

ARBEITSHILFE FÜR DIE TÄGLICHE ARBEIT

die das Verfahren vorsehen. Die nach der Registrierung erteilte REX-Nummer ist dementsprechend für das APS ebenso anwendbar wie für die betroffenen Freihandelsabkommen.

Die Nummer setzt sich folgendermaßen zusammen:

- Stellen 1 und 2:
  Länderkürzel DE für Deutschland
- Stellen 3 bis 5:
  REX als Code für den Status registrierter Ausführer
- Stellen 6 bis 9:
  Dienststellenschlüssel des registrierenden Hauptzollamts
- Stellen 10 bis 13:
  4-stellige fortlaufende Nummer

Beispiel: DEREX87500013
Die Nummer ist zwingend in der durch das Hauptzollamt übermittelten Form und festgelegten Schreibweise in der Ursprungserklärung, Erklärung zum Ursprung oder Ersatzerklärung zum Ursprung anzugeben.

Foto: © alexlmx – stock.adobe.com

Welche Pflichten hat ein Ausführer als REX?

- Ursprungserklärungen und Erklärungen zum Ursprung dürfen beim Export auf der Grundlage von Freihandelsabkommen ausgefertigt werden, wenn die auszuführenden Erzeugnisse einen präferenziellen Ursprung nach den jeweils anwendbaren Regeln des Abkommens besitzen.
- Erklärungen zum Ursprung (APS) dürfen nur für Waren ausgefertigt werden, die zu Kumulierungszwecken in ein begünstigtes Land des APS ausgeführt werden und die Ursprungsregeln des APS erfüllen.
- Erklärungen zum Ursprung (ÜLG) dürfen nur für Waren ausgefertigt werden, die zu Kumulierungszwecken in ÜLG ausgeführt werden und die Ursprungsregeln der ÜLG-Präferenzregelung erfüllen. (Dies gilt nach Artikel 45 Absatz 1 c) Übersee-Assoziationsbeschluss sinngemäß für Ausfuhren in ÜLG, die für Ursprungserzeugnisse der EU einseitig Zollpräferenzen gewähren.)
- Es wird eine geeignete kaufmännische Buchführung über die Herstellung und die Lieferung dieser Waren geführt.

Diese Unterlagen sind aufzubewahren:

- Kopien aller ausgefertigten Erklärungen,
- Aufzeichnungen über die verwendeten Vormaterialien mit und ohne Ursprungseigenschaft sowie die Produktions- und Lagerbuchführung,
- sämtliche Belege/Zollbescheinigungen über die bei der Herstellung verwendeten Vormaterialien.

Welche weiteren Pflichten hat ein REX?

- Die Zusammenarbeit mit dem zuständigen Hauptzollamt ist sicherzustellen.
- Das zuständige Hauptzollamt ist unverzüglich zu informieren, wenn nach Erhalt der REX-Nummer Änderungen zu den registrierten Daten eintreten.
- Die Streichung aus dem System ist zu beantragen, sobald die vorstehenden Bedingungen für die Ausfuhr von Waren nicht mehr erfüllt oder solche Ausfuhren nicht mehr beabsichtigt sind.
- Allgemeine Informationen zum REX, zu den Freihandelsabkommen sowie zum APS sind zu finden auf der Webseite der Zollverwaltung unter: **www.zoll.de**

Länderbezogene Informationen sind in der Auskunftsdatenbank WUP online zu finden unter: **www.wup.zoll.de**

Susanne Leszkiewicz, IHK Dresden

Ursprungszeugnisse online beantragen – ein innovatives Angebot Ihrer Industrie- und Handelskammer

Informationen | Ansprechpartner:

IHK Chemnitz
Annaberg marie.reuter@chemnitz.ihk.de
Chemnitz wolfgang.reckel@chemnitz.ihk.de
Freiberg silke.brunn@chemnitz.ihk.de
Plauen uta.eichel@chemnitz.ihk.de
Zwickau margit.borchardt@chemnitz.ihk.de

IHK Dresden berthold.julianna@dresden.ihk.de
boehme.liane@dresden.ihk.de
hahnewald.romy@dresden.ihk.de
rasokat.nicole@dresden.ihk.de

IHK zu Leipzig anne.gerritzen@leipzig.ihk.de
nadine.thieme@leipzig.ihk.de

© irinastrel123 - stock.adobe.com

IHK Die Sächsischen Industrie- und Handelskammern

www.sachsen.ihk.de